

ns 8 bis Nachmit-

ns 9 bis Nachmit-
von 6 bis 8 Uhr

gen werden keine
das Bureau ist je-
1 bis 1 Uhr geöffnet.
r. Bleichen no 23.
 Morgens von 9 Uhr
wochens v. 10 Uhr
Sonnabend, 12 Uhr

heaterstrasse no 45.
s von 11 Uhr an,
tag, 7 Uhr Abends,

zwei und Waisen
ten des hambur-
Georgsplatz no 1
se, Neuerwall no 86
hoisen no 3
Alsterdamm no 7.
inden am Montag,
Freitag von 10 Uhr
Präsident ist ausser-
eine Audienz für

uren ist täglich,
offen.
ntation,
en - Gebäude des
nn- und Festtagen
r Abends geöffnet.
Hypotheken-Ver-

Deputation, im
10 bis 1 Uhr offen.
ns. das Regulativ.

Börsen-Arkaden,
arkt.
Bureau im Hause
r Beförderung der
rhe.
2
81

no 40.
indamm no 139.
gereihe no 46.
sind jeden Sonn-
on 6 bis 8 Uhr
im ersten Mit-
von 6 bis 7 Uhr
Gelder geöffnet.
er, bei dem Vogt,
nder Landstr. 125
rs, beim Rothen-

t, ausserhalb des
no 49
uenburgerstrasse

a Werktagen:
Abends 7 Uhr.

s von Morgens
hr, und an den
gens 11 Uhr bis
im Morgen nach
Bureau schon um

Steuer-Deputation, im Rathhause.

Reclamationen gegen die Brandsteuer, Ent-
festigungsteuer und Bürger-Militair-Steuer,
worden in der Regel innerhalb 4 Wochen nach
dem Dato der Steuerzettel Donnerstags und
Sonnabends, zwischen 10 und 12 Uhr Morgens
mündlich auf dem Rathhause, im nördl.
Flügel beim Gehege, vorgebracht.

Reclamationen gegen die Grundsteuer
sind innerhalb 2 Monate nach dem Dato
der Zettel schriftlich auf der Steuer-Con-
trolle einzureichen; die Hälfte muss vor-
her bezahlt seyn.

Die Controlle ist an allen Werktagen von
9 bis 3 Uhr, die Einnahme von 9 bis 2 Uhr
fürs Publicum offen.

Steuer-Einnahme für die Vorstädte und das
Landgebiet. Diese ist im alten Wandrahm
no 48 und von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr
Mittags geöffnet.

Strassenbau-Bureau, alte Schauenburgerstrasse
no 4, neben der Börse.

Taubstommen-Anstalt, St. Georg, an d. Alster.
(s. unt. S. 508.)

Telegraphen-Bureau, Alster-Arkaden no 10

Theerhofs-Commission, im Rathhause.

Todtenladen-Deputation, bei dem betreffen-
den Herrn Senator.

Verein, Aerztlicher (s. unt. S. 518)

Verein für Armen- u. Krankenpflege (s. unt. S. 519)

Verein gegen das Branntweintrinken (s. un-
ten S. 520)

Verein für hamb. Geschichte (s. unt. S. 521)

Ort und Zeit der Versammlungen des Vor-
standes, so wie der Sectionen und des Vereines
werden auf den Convocationen angegeben

Verein für Kriegsdienstpflichtige, Grimm no 30

Das Bureau ist an den Werktagen von
10 bis 2 Uhr geöffnet.

Verein, Naturwissenschaftlicher (s. unt. S. 493)

Verein gegen Thierquälerei (s. unt. S. 527)

Versorgungs-Anstalt, im Hause der hamb. Ge-
sells. z. Bef. d. K. u. nütz. Gew. (s. unt. S. 527)

Versorgungs-Tontine, Bureau: Domstr. no 11

Vormundschaft-Deputation, im Rathhause,
eine Treppe hoch. Die Canzlei ist an

Werktagen von 10 bis 2 Uhr, an Ratha-
tagen jedoch von 10 bis 3 Uhr, an Sonn-
und Festtagen aber (wiewohl nur zur In-
terposition von Rechtsmitteln) von 11 bis

12 Uhr geöffnet. Bittschriften an die Vor-
mundschaft-Deputation werden daselbst
an Rathstagen von 10 bis 12 Uhr ange-
nommen, an anderen Tagen müssen sie

exhibirt werden, wofür jedoch nur in den
Fällen, deren No. II des Schragens ge-
denkt, die Gebühr berechnet wird (s. An-
merkung No 1). Mündliche Anträge (nach

Massgabe Art. 104 der Vormundschafts-
Ordnung) können täglich Mittwochen aus-
genommen von 11 bis 1 Uhr daselbst ange-
bracht werden.

Vorschuss-Anstalt für Hülfbedürftige, Neuer-
wall no 81 (s. u. S. 529).

Waisenhaus, in Harvestehude (s. unt. S. 532)

Administrations-Bureau: gr. Theaterstr. 44

Waisenhaus, Israelitisches, 2te Marktstrasse
no 4 (s. unt. S. 532)

Warteschulen (s. unt. S. 532)

Wasserkunst, Stadt-, Bureau: Börsen-Arkaden,
Aufgang vom Rathhausmarkt.

Wasserkunst, Elb-, neuat. Neustrasse no 6

Wasserkunst, Die neue Elb-, Ferdinandstr. 72

Wedde, im Rathhause.

Das Bureau ist an allen Werktagen von
10 bis 2 Uhr geöffnet.

Zehnten-Amt, im Rathhause.

Das Bureau ist an allen Werktagen von
10 bis 2 Uhr offen.

Zoll-Deputation, im Rathhause.

Versammlung in der Regel jeden Donner-
stag Nachmittags um 2 Uhr.

Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht.

Beliebt durch Rath- und Bürgerschluss vom 23sten October 1845 Auf Befehl eines
Hochedlen Raths der freien Hansestadt Hamburg, publicirt den 29ten Oct. 1845.

Die mittelst Rath- und Bürgerschluss vom 23sten dieses beliebte Verordnung über
das Hamburgische Bürgerrecht, welche an die Stelle der bisherigen Verordnung über
die Gewinnung, die Kosten und die Aufhebung des Bürgerrechts tritt, wird hiemit öffentlich
bekannt gemacht.

Die Gesetzeskraft derselben tritt am 17ten November d. J. ein.
Gegeben in Unserer Rathversammlung. Hamburg, den 29ten October 1845.

§ 1. Jeder, der in der Stadt in eigenem Namen oder für eigene Rechnung ein Ge-
schäft treiben, oder ein Grundstück sich zuschreiben lassen, oder sich verheirathen will,
muss insofern er nicht zur israelitischen Gemeinde gehört, oder nach den Bestimmungen
der Verordnung vom 27ten Februar 1843 die Schutzverwandschaft erlangen oder in der-
selben verbleiben kann, das hamburgische, d. h. das hiesige städtische Bürgerrecht ge-
winnen. Auch Handelsfrauen sind dazu verpflichtet, welche übrigens bei Gewinnung des
Bürgerrechts, wenn sie sich als Töchter eines Bürgers legitimiren, hinsichtlich des zu
entrichtenden Bürgergeldes dieselben Rechte haben, wie Bürgeresöhne. — Bürgerwit-
wen brauchen, auch wenn sie das Geschäft ihres Mannes fortsetzen oder ein neues an-
fangen, nur dann persönlich das Bürgerrecht zu gewinnen, wenn das Geschäft eine Er-
klärung auf geleistetes Bürgergeld erforderlich macht, z. B. beim Verzollen. — Hinsicht-
lich der Kosten haben sie jedoch die Rechte von Bürgeresöhnen. — Grundstücke können
Bürgerfrauen und Töchtern, wie bisher zugeschrieben werden, ohne dass sie das Bürger-
recht persönlich zu erwerben brauchen.

§ 2. Insoweit Staatsverträge eine Ausnahme hievon begründen, behält es dabei sein
Bewenden. Auch wird hierdurch rücksichtlich derjenigen Staatsangehörigen, deren Amts-
verpflichtung an die Stelle des Bürgergeldes tritt, keine Aenderung verfügt.

§ 3. Wer ein Folium in der Bank haben und, nach Massgabe der Zollordnung,
Waaren auf Transito declariren will, muss das Grossbürgerrecht gewinnen. Mitglieder
der hiesigen israelitischen Gemeinde, so wie jüdische Handelsfrauen und Söhne von Mit-
gliedern der israelitischen Gemeinde, müssen für die in diesem § erwähnten Rechte dasselbe be-
zahlen, was Christen unter gleichen Verhältnissen obliegt, wie dies der Anhang näher anzeigt.